

- c) Eine Genehmigung zur Belieferung mit allen Arten von Material und Energie für die Industrieunternehmen aus anderen Provinzen erteilen die entsprechenden Abteilungen des Wirtschaftsamt der SMV in Deutschland auf Anträge der deutschen Provinzialverwaltungen, die durch die SMV der Provinzen sanktioniert sind, und zwar
1. für Kohle, Briketts, flüssigen Brennstoff, Öle und Elektroenergie: die Abteilung für Brennstoffindustrie und Energiewirtschaft;
 2. für Düngemittel: die Landwirtschaftliche Abteilung;
 3. für Ausrüstung, Erzeugnisse der Chemischen Industrie, Baumaterialien, Metalle und Buntmetalle, Eisenlegierungen und andere Arten von Rohstoff und Materialien, die von den Industrieunternehmen gebraucht werden: die Industrieabteilung.

Der Bedarf an Rohstoffen und Materialien, die für die industrielle Verarbeitung gebraucht werden, wird in erster Linie auf Anträge der Industrieunternehmungen, welche die Rohstoffe zur Fertigware verarbeiten, befriedigt.

Die fertige Produktion, die für den Markt bestimmt ist, wird laut Anweisungen der Abteilung für Handel und Versorgung der SMV in Deutschland verbraucht. Die festgesetzte Ordnung für Ausgabe von Genehmigungen für die Material- und Rohstoffversorgung der Industrieunternehmen zielt in erster Linie auf die Mobilisierung der örtlichen Bestände, damit weite Transporte weitmöglichst vermieden werden.

Das verpflichtet die deutschen Örtlichen Organe der Selbstverwaltung und die Unternehmer, die Warenerzeugung aus örtlichen Rohstoffquellen zu erweitern.

Alle am Platje vorhandenen Vorräte an Rohstoffen, Materialien, Halbfabrikaten und Brennstoffen sowie alle örtlichen Versorgungsquellen an Elektroenergie müssen restlos ausgenützt werden.

Nur wenn die Materialien am Platje fehlen und ihre Erzeugung innerhalb des Bezirks nicht möglich ist, müssen die örtlichen Selbstverwaltungen vor den Provinzialverwaltungen die Frage der Materialversorgung der Industrieunternehmungen aus Bezugsquellen außerhalb des Bezirks unterbreiten.

Die herausgegebenen Ausführungsbestimmungen stellen die gleichen Forderungen auch an die Provinzialverwaltungen, weil jede unbegründete Weigerung der örtlichen Selbstverwaltungen, den Industrieunternehmen Materialien aus vorhandenen Beständen oder aus der Erzeugung innerhalb des Betriebes abzugeben, zu einem erzwungenen Stillstand oder zu einer Verzögerung der Inangesehung von Industrieunternehmen wegen Fehlens dieser Materialien führt. Eine große Rolle zur Realisierung der Ausführungsbestimmungen müssen die örtlichen Industrie- und Handelskammern spielen. Die Industrie- und Handelskammern müssen den Unternehmen bei der Wiederherstellung und Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den Erzeugern von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Brennmaterial sowie in der Organisation des Absatzes der Fertigproduktion Hilfe leisten.